

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 11 (1964)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz

Es ist die wichtige und schöne Aufgabe des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Öffentlichkeit, Volk und Behörden über die Bedeutung der Massnahmen der zivilen Bereitschaft im Rahmen der totalen Landesverteidigung aufzuklären und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für einen kriegsgenügenden Zivilschutz einzutreten. Seit seiner Gründung vor zehn Jahren hat der SBZ in allen Landesteilen in zahlreichen Aktionen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen gekämpft. Mit seiner Organisation stand er in vorderster Linie, als es in zwei Volksabstimmungen um die Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung ging. Der Bund delegierte seine Vertreter in die Kommission, welche das Zivilschutzgesetz ausarbeitete, um dann später auch die Aufklärung darüber zu übernehmen und ihm die Wege zu seinem Verständnis und seiner Notwendigkeit im Volke zu ebnen. Der nach seiner Gründung einige Jahre durch alt Bundesrat von Steiger präsidierte und heute von seinem Nachfolger, Ständerat Dr. Darms, geführte Schweizerische Bund für Zivilschutz ist somit massgebend daran beteiligt, wenn nun zwei den Zivilschutz betreffende Bundesgesetze in Kraft sind.

Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, einfach alles hinzunehmen oder zu loben, was von den Behörden für den Ausbau des Zivilschutzes angeordnet wird. Neben dem Ressort der Aufklärung hat der Bund auch die Interessen des Zivilschutzes wahrzunehmen und überall dort mit sachlicher und aufbauender Kritik zu wirken, wo die Gefahr besteht, dass entgegen den Erfahrungen und den Stimmen massgebender Fachleute in einer Weise Massnahmen getroffen werden, die einem kriegsgenügenden, vom ganzen Volke getragenen Zivilschutz wenig dienlich sind. Es geht dabei nie um die Person, sondern allein um die Sache, um einen wichtigen Teil unserer Landesverteidigung, der nun endlich einen Ausbau erfahren sollte, damit er in Katastrophenzeiten, die uns in der heutigen Lage täglich treffen können, seiner Aufgabe zu genügen vermag.

Es hat mit Recht in weitesten Kreisen befremdet, dass ausgerechnet dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz der Entwurf über die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz nicht zur Vernehmlassung zugestellt wurde, obwohl er mit seinen Fachleuten und Kommissionen in der Lage gewesen wäre, sich dazu im Sinne einer gründlichen Prüfung und aufbauenden Kritik zu äußern. Nach einer allzu langen Wartefrist sind nun diese Ausführungsbestimmungen am 1. Mai 1964 in Kraft gesetzt worden; darin fehlt leider noch der nicht unwichtige Artikel über die Soldbestimmungen. Es wird in diesem Zusammenhang besonders bedauert, dass seinerzeit ohne Grund die Eidg. Luftschutzkommission, die hier als beratendes Organ hätte wirken können, aufgelöst wurde. Die voreilige Auflösung dieser Kommission dürfte sich auch später noch in negativem Sinn auswirken, denn sie hatte keine befristete Aufgabe, son-

dern wurde dazu geschaffen, um während des Aufbaues des Zivilschutzes als beratendes Gremium zu wirken. Wir sind erst am Anfang dieses Aufbaues, der noch viele Probleme bringen wird, die nur in Zusammenarbeit aller an diesem Teil der Landesverteidigung interessierten Kreise, namentlich aus Gewerbe, Handel und Industrie, gelöst werden können. Es waren gerade die Delegierten dieser Kreise, die in der Kommission massgebend vertreten waren.

Nach Auflösung der erwähnten Kommission war man allgemein der Ansicht, dass man an ihrer Stelle beabsichtigte, in vermehrtem Masse die zuständigen Verbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Das war leider mit Ausnahme von zwei Verbänden ein Trugschluss, denn anscheinend hoffte man, durch ein vereinfachtes Verfahren Zeit zu gewinnen. Es wurde auch unterlassen, die erfahrenen und bewährten Persönlichkeiten zu Rate zu ziehen, die in den Jahren 1936 bis 1945 den damaligen Luftschutz aufbauten und die aus ihren Erfahrungen wertvolle Ratschläge hätten geben können.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz hat sich nun in seiner Arbeitstagung im Mai ausführlich mit der Verordnung zum Zivilschutzgesetz befasst und einhellig einmal mehr bedauert, dass er seine Vorbehalte nicht im Rahmen der Vernehmlassung anbringen konnte, um damit den Ausführungsbestimmungen im Volke und in den interessierten Kreisen eine bessere Aufnahme zu sichern. Nicht nur der SBZ, sondern auch andere massgebende Kreise können sich von dieser Verordnung nicht restlos befriedigt erklären.

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32,
Bern, Tel. (031) 3 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.—
(Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/64

Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz	51
Zivilschutz und Versicherung	55
Waffen, die uns bedrohen	57
Die Landesverteidigung an der EXPO 64 in Lausanne	60
Erfahrungen und Erlebnisbericht aus den Kriegsjahren in Deutschland	62
Zivilschutz in Island	67
Zivilschutz in der Schweiz	68
Zivilschutzbibel	71